

1. Anlagegrundsätze

- 1.1 Bei der Anlage des Vermögens stehen Ertrag und Sicherheit im Vordergrund.
- 1.2 Das angelegte Vermögen hat einen den jeweiligen Anlagemärkten entsprechenden Ertrag zu erzielen. Der realen Werterhaltung des Anlagevermögens ist ebenfalls Rechnung zu tragen.
- 1.3 Die Anlagen sind auf bonitätsmässig einwandfreie Schuldner, auf unterschiedliche Fälligkeiten sowie auf verschiedene Regionen, Währungen und Wirtschaftszweige zu verteilen.

2. Zulässige Anlagen

Das Vermögen kann angelegt werden in:

- 2.1 Bargeld;
- 2.2 Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Postcheck- und Bankguthaben, Anlehensobligationen inbegriffen solche mit Wandel- oder Optionsrechten, Grundpfandtitel, Pfandbriefe sowie andere Schuldanerkennungen, unabhängig davon, ob sie durch Pfandrecht gesichert oder wertpapiermässig verurkundet sind oder nicht;
- 2.3 Immobilien in der Schweiz im Allein- oder Miteigentum, auch Bauten im Baurecht sowie Bauland;
- 2.4 Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilen. Beteiligungen an Gesellschaften sind zulässig, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- 2.5 Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten, wie Hedge Funds, Rohstoffe/Edelmetalle, Private Equity.

3. Kollektive Anlagen

Anteile an schweizerischen Anlagefonds und Ansprüche gegenüber Einrichtungen (z.B. Anlagestiftungen), die ausschliesslich Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen anlegen und unter Bundesaufsicht stehen, sind den entsprechenden direkten Anlagen gleichgestellt.

4. Derivate Finanzinstrumente / Securities Lending

- 4.1 Derivate Finanzinstrumente können eingesetzt werden, wenn Sie von zulässigen Anlagen abgeleitet sind. Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist instrumentenspezifisch Rechnung zu tragen.

